

Allgemeine Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software – Kauf und Miete

Gültig ab 01.07.2020



§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, zusätzlich und mit Vorrang zu sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, die die Heidelberger Druckmaschinen AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) mit Kunden über die Nutzung und Wartung von Software einschließlich der dazugehörigen Anwendungsdokumentation in der vom jeweiligen Rechteinhaber zur Verfügung gestellten Sprache (nachfolgend zusammenfassend „Liefergegenstände“ genannt) sowie über Dienst- und Beratungsleistungen schließt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn Heidelberg ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Mit dem Öffnen der Versiegelung eines gelieferten Datenträgers oder dem Laden der Software, die sich auf dem Datenträger befindet oder die der Kunde per Download erhalten hat, auf einen beliebigen Rechner, erklärt sich der Kunde mit Geltung der nachstehenden Bedingungen einverstanden.

(3) Der Quelltext (Source Code) der Software ist nicht Teil der Liefergegenstände. Heidelberg behält sich hieran alle Rechte vor.

§ 2 Nutzungsrecht und Mitwirkungspflichten des Kunden

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Liefergegenstände sind geistiges Eigentum der Heidelberger Druckmaschinen AG und/oder ihrer Lizenzgeber (zusammenfassend „Rechteinhaber“ genannt). Der Kunde erhält von Heidelberg ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Liefergegenständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der Auftragsbestätigung, die weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Art der Nutzung, der zeitlichen und räumlichen Geltung enthalten kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Im Falle der Mehrnutzung gilt § 2 Abs. (15) bei Kauf und § 2 Abs. (17) bei Miete. Der Kunde darf die Liefergegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm i.S. des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidelberg erlaubt. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, die Software zu verkaufen (mit Ausnahme der Regelung § 2 Abs. (16)), sowie außerhalb des Kreises seiner Konzernunternehmen die Software zu vermieten, zu verleihen, Unterlizenzen zu vergeben oder sie in sonstiger Weise an Dritte weiterzugeben.

(2) Stehen die Urheber- und sonstigen Rechte an der Software nicht der Heidelberger Druckmaschinen AG zu, werden dem Kunden Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Rechteinhaber gewährten Softwarenutzungs- oder Softwarelizenzbedingungen eingeräumt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist regelmäßig, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, über die grafische Bedienoberfläche des Liefergegenstands einsehbar, sofern eine solche Bedienoberfläche vorhanden ist. Mit der Installation oder Benutzung der Software erklärt sich der Kunde mit der Geltung der Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers einverstanden und verpflichtet sich, Heidelberg von einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Verletzung dieser Bedingungen durch sein eigenes Verhalten frei zu stellen.

(3) Der Kunde wird nicht Inhaber der Urheberrechte an der Software sowie an der Anwendungsdokumentation. Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte, und das sonstige geistige Eigentum einschließlich der Geschäftsgeheimnisse verbleiben bei Heidelberg oder dem Dritten, von dem Heidelberg das Recht zum Vertrieb und zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Kunden erhalten hat. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(4) Heidelberg bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder a) dem Kunden die vereinbarte Anzahl Programmkopien der Software auf maschinenlesbarem Datenträger sowie der Anwendungsdokumentation überlässt oder b) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt, sowie ihm die vereinbarte Anwendungsdokumentation elektronisch übermittelt. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefährübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Liefergegenstände dem Transporteur übergeben werden, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.

(5) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich und unter den Voraussetzungen von § 69d Abs. 1 UrhG unabdingbar ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Datenträger oder per Download auf die Festplatte sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der eingesetzten Hardware. Hat der Kunde die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei

Weitergabe nach § 2 Abs. (16) auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von Heidelberg an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf einem Datenträger erhalten. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Fotokopierens des Programmcodes) sind nicht gestattet.

(6) Der Kunde darf die Software zum Zwecke der Datensicherung der Software jeweils einmal kopieren. Für andere Zwecke dürfen Kopien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heidelberg erstellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die auf der Software vorhandenen Schutzrechtsvermerke auf alle Kopien zu übernehmen. Insbesondere sind Sicherungskopien der Software ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

(7) Die Liefergegenstände enthalten wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Heidelberg oder Dritten, sind gegebenenfalls durch Urheberrechte, Patente oder sonstige Schutzrechte geschützt und dürfen nur für den vorgesehenen internen Geschäftsbetrieb des Kunden genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, die Liefergegenstände, soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind, geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offenzulegen oder an sie weiterzugeben. Daten und Informationen dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die für die Benutzung der Software im Auftrag des Kunden auf diese angewiesen sind. Eine berechtigte Weitergabe durch den Kunden nach einem Kauf der Liefergegenstände gem. § 2 Abs. (16) bleibt von diesen Pflichten unberührt.

(8) Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind dem Kunden nicht gestattet. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des §9e UrhG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne Weiteres zugänglich sind und der Kunde sie auf entsprechende Anfrage bei Heidelberg nicht erhalten hat. In diesem Falle wird der Kunde Heidelberg mitteilen, welche Teile der Software er dekompiert. Für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und das Dekompilieren durch den Kunden kann Heidelberg eine angemessene Vergütung verlangen.

(9) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Solche Bearbeitungen dürfen ausschließlich für den eigenen, internen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Weitergabe dieser eigenen Arbeiten an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, oder eine andere Form der kommerziellen Verwertung einschließlich der Nutzung der in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Module zu anderen Zwecken als dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch, ist dem Kunden untersagt. Der Kunde ermöglicht Heidelberg auf schriftliche Anfrage eine Überprüfung (Inspektion) der eigenen Arbeiten.

(10) Der Kunde gibt jedem Mitarbeiter seines Unternehmens, der Zugang zu den Liefergegenständen oder zu Kopien davon hat, den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zur Kenntnis und stellt sicher, dass die Mitarbeiter sich vertragsgemäß verhalten.

(11) Für die Installation der Software ist der Kunde verantwortlich. Es gelten dabei die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere betreffend die Hard- und Softwareumgebung einschließlich eines Zugangs zum Internet, die der Kunde vorhalten muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt Heidelberg die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und zu den jeweils anwendbaren Preisen.

(12) Der Kunde gewährt Heidelberg zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Liefergegenständen, nach Wahl von Heidelberg unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Heidelberg ist berechtigt zu prüfen, ob die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf Heidelberg vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Liefergegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Heidelberg ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

(13) Überlässt Heidelberg dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwenderdokumentation) oder eine Neuauflage der Liefergegenstände (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Liefergegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Stellt Heidelberg eine Neuauflage des Liefergegenstands zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Heidelberg, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

(14) Bei jeder Beendigung der Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung, Kündigung) verpflichtet sich der Kunde, die originalen Liefergegenstände mit allen vorhandenen Kopien, Vervielfältigungen und Veränderungen jeglicher Art zurückzugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der

Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und die Erledigung der vorstehenden Pflichten Heidelberg schriftlich bestätigen.

II. Besondere Bestimmungen für Softwarekauf

(15) Bei einem Kauf der Liefergegenstände gewährt Heidelberg dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nur unter den nachfolgenden Bedingungen übertragbares, zeitlich unbefristetes Recht, die in den Liefergegenständen enthaltene Software in seinem Unternehmen auf jeweils einem Gerät zu verwenden. Ein gleichzeitiger Einsatz der Software auf mehreren Workstations oder Ausgabegeräten oder auf einem Rechner oder System, auf das mehr als ein Benutzer gleichzeitig zugreifen kann, ist nur zulässig, wenn der Kunde (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine „Mehrfachnutzungslicenz“ erworben hat. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist Heidelberg berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Heidelberg in Rechnung zu stellen. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten und fälligen Vergütung ist dem Kunden der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Heidelberg kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

(16) Der Kunde ist nur bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen berechtigt, die Liefergegenstände und sein Nutzungsrecht an diesen an einen Dritten zu übertragen:

- der Kunde überträgt die Liefergegenstände einheitlich und vollständig an den Dritten,
- der Kunde gibt seine eigene Nutzung vollständig und endgültig auf, übergibt alle Originalkopien der Liefergegenstände an den Dritten, löscht die von ihm selbst erstellten Kopien und Vervielfältigungen und bestätigt die Einhaltung dieser Pflichten unter vollständiger Nennung des Dritten schriftlich gegenüber Heidelberg,
- der Dritte erklärt gegenüber Heidelberg schriftlich sein Einverständnis zur Geltung dieser Nutzungsbedingungen von Heidelberg und erkennt ihren Inhalt einschließlich der Bedingungen für die Weiterübertragung als eine auch für ihn verbindliche Regelung schriftlich an.

III. Besondere Bestimmungen für Softwaremiete

(17) Bei Miete der Liefergegenstände räumt Heidelberg dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software im Objektcode sowie die Anwenderdokumentation zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nach Maßgabe dieser Bedingungen und der Auftragsbestätigung befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb seines Netzwerks auf einem dort bezeichneten Server und der dort bezeichneten Anzahl Arbeitsplatzrechner (Clients) zu nutzen. Die Nutzung der Software auf weiteren Servern bzw. auf mehr Clients als vereinbart ist unzulässig, es sei denn, Heidelberg stimmt dem ausdrücklich zu. Heidelberg kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

(18) Ist die Nutzung der Software auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, die Software übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung der Software auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; von dem zuvor eingesetzten Rechner ist die Software dann vollständig zu löschen.

(19) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Liefergegenstände vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort für Heidelberg bis zur Rückgabe aufbewahren. Der Kunde ist einverstanden, dass das Eigentum an allen von ihm angefertigten Kopien der Liefergegenstände unmittelbar mit der Erstellung auf die Heidelberger Druckmaschinen AG übergeht.

(20) Jede Nutzung der Liefergegenstände nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Kunden ist unzulässig.

§ 3 Softwarewartung

(1) Sofern im Rahmen der Auftragsbestätigung von Heidelberg vereinbart, ist Gegenstand der Leistungen von Heidelberg auch die Wartung der dem Kunden überlassenen Software. Sofern der Kunde verschiedene Module einer Software oder Liefergegenstände nutzt, kann Wartung nur für das Komplettsystem, bestehend aus allen Modulen bzw. Liefergegenständen, erbracht werden.

(2) Heidelberg ist nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Kunde Inhaber eines von Heidelberg eingeräumten Nutzungsrechts ist, die Hardware, auf der die zu wartende Software installiert ist, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu wartende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.

(3) Die zu wartende Software hat dem letzten Programmstand zu entsprechen. Unter dem letzten Programmstand ist die aktuelle Version zu verstehen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Wartung von Heidelberg geliefert oder gewartet worden, prüft Heidelberg die Software daraufhin, ob ein Update erforderlich ist. Alle Leistungen, die im Rahmen des Updates notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand zu versetzen, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. Heidelberg erteilt dem Kunden in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update. Lehnt der Kunde das Update ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wartung von Software aus diesem Vertrag frei.

(4) Eine Verpflichtung zur Durchführung von Pflegeleistungen entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.

(5) Die Wartungsmaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt erbracht:

- Heidelberg liefert während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen notwendigen Installationshinweise. Die schriftliche Anwendungsdokumentation kann, sofern verfügbar, zusätzlich erworben werden. Bezüglich der Anwendungsdokumentation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Dokumentation im Rahmen der erstmaligen Softwareüberlassung.
- Meldet der Kunde Heidelberg eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der Software von der jeweils gültigen Produktspezifikation, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist, wird Heidelberg diese Abweichung durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion beseitigen.
- Ist eine neue Version nur nach Um- oder Nachrüstung des Rechners einschließlich der Betriebssystem- und Grafiksoftware oder anderer Hardware des Kunden lauffähig und nimmt der Kunde diese Um- bzw. Nachrüstung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihn Heidelberg davon in Kenntnis gesetzt hat, nicht vor, so darf Heidelberg die Lieferung der neuen Version verweigern und die Wartungsleistungen bezüglich der bestehenden Softwareversion auf eine Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, ohne dass sich die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Gebühren für Wartungsleistungen verringert.
- Stellt sich bei der Durchführung der Wartungsarbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass entweder der Kunde oder ein Dritter die Software modifiziert hat, die Abweichung vom Kunden verursacht wurde oder darauf beruht, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Heidelberg gewarteter Software betreibt, hat der Kunde die angefallenen Leistungen einschließlich der Reisekosten nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Softwareupdates können unberechtigte Modifikationen des Kunden an der Software und Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Heidelberg gewarteter Software betreibt, nicht berücksichtigt werden.

(6) Heidelberg bietet Unterstützungsleistungen im vereinbarten Umfang via Telefon oder E-Mail an einen vom Kunden benannten, qualifizierten Ansprechpartner bei Problemen mit der unter Wartung stehenden Software innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit von Heidelberg. Die betriebsübliche Arbeitszeit (Erreichbarkeitszeit) ist die Zeit von Montag – Freitag 08:00 – 16:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg, Deutschland und des 24. und 31. Dezembers.

(7) Der Kunde willigt ein, dass Heidelberg den Kunden Push-Mitteilungen im Hinblick auf die Nutzung der Liefergegenstände sowie etwaige Neuerungen (z.B. Upgrades) übermittelt. Der Kunde ist berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 4 Datensicherung, Datenschutz und Remote-Service

(1) Der Kunde ist verpflichtet, für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme zu sorgen. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von Heidelberg bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls diese unverzüglich noch vor Beginn der Leistungserbringung von Heidelberg durchführen.

(2) Heidelberg hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Heidelberg stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Benutzung der Software sowie die Erbringung der Leistungen durch Heidelberg sind grundsätzlich ohne Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten möglich. Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, personenbezogene Daten an Heidelberg zu übermitteln oder eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Kunde Heidelberg hierüber zu informieren. Sollte ein Zugriff von Heidelberg auf personenbezogene Daten oder ein Transfer personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit Heidelberg eine den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entsprechende Vereinbarung schließen.

(3) Zur Anbindung des Liefergegenstandes an das Heidelberg Remote System und Nutzung weiterer Dienstleistungen, zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Liefergegenstände und Dienstleistungen, sowie zur Entwicklung neuer Liefergegenstände und Dienstleistungen überträgt Heidelberg regelmäßig Daten, die an den Standorten des Kunden, bei Heidelberg, oder im Zusammenhang mit den von Heidelberg oder mit Heidelberg verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG angebotenen Services generiert und erhoben werden, vom Kunden oder von über Heidelberg oder mit Heidelberg verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG angebotenen Cloud-Services an Heidelberg oder einen von Heidelberg beauftragten Dienstleister. Intervall und Umfang dieser Übertragungen werden von Heidelberg frei festgelegt. Es handelt sich hierbei um maschinen- und gerätespezifische oder sonstige technische Daten, wie beispielsweise Softwarestände, Totalisatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration, technische Auftragsdaten wie beispielsweise Papierformat, Druckgeschwindigkeit, Anzahl der Makulaturbogen, Qualitätsinformationen, Informationen zum Prozessablauf, Nutzungsdaten wie der technische Ressourcenverbrauch oder Aussagen zur Funktionsnutzung, oder Informationen über den Verbrauch der Maschinen. Personenbezogene Daten werden auf Grundlage dieser Klausel nicht übermittelt. Heidelberg ist berechtigt, diese Daten (i) für die zu erbringenden Serviceleistungen gegenüber dem Kunden, insbesondere zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer Relationship Managements, sowie (ii) darüber hinaus auch für kommerzielle Zwecke gegenüber dem Kunden sowie Dritten, wie beispielsweise Benchmarking, Beratungsleistungen, werbliche Ansprachen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig sind, die Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer Produkte zu nutzen. Heidelberg ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwerten. Die Nutzung der oben beschriebenen Daten ist für Heidelberg weder territorial noch zeitlich beschränkt. Heidelberg ist berechtigt, sämtliche Nutzungsrechte an den Daten auf Dritte zu übertragen. Heidelberg wird bei der Erhebung und Nutzung der Daten sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie bestehende vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen einhalten.

(4) Ferner werden zu Zwecken der Abrechnung für das entsprechende Abrechnungsmodell erforderliche Daten, wie zum Beispiel Volumendaten wie die Tageswerte über den Verbrauch von Druckplattenfläche, die in der Produktion erzeugte TIFF-Fläche und die Tageswerte der Click-Zählung der Druckmaschinen an Heidelberg übertragen.

§ 5 Prinect News

(1) Heidelberg bietet im Rahmen der Überlassung der Software einen Newsletter an, mit dem bestehenden Prinect-Nutzern Informationen über beispielsweise neue Funktionen der Software, Bedienungshinweise und Anleitungsvideos sowie Informationen zur Kompatibilität der Software sowie neuer Produkte in Form von kurzen Nachrichten zur Verfügung gestellt werden, welche anklickbare Links enthalten können. Die Prinect News unterteilen sich in die Kategorien Prinect Product News und Prinect Service News.

(2) Seitens Heidelberg werden die Nachrichten an das im Kundennetzwerk installierte Prinect Maintenance Center versendet. Die Prinect News können sodann unmittelbar über das in die Software integrierte Prinect Cockpit abgerufen werden. Darüber hinaus erhält der Kunde die Möglichkeit, die Prinect News über von ihm angegebene E-Mail-Adressen weiter zu verteilen. Die angegebenen E-Mail-Adressen sind für Heidelberg nicht einsehbar. An Heidelberg erfolgt lediglich eine statistische Rückmeldung über die Anzahl eingetragener E-Mail-Empfänger im Prinect Maintenance Center pro News-Kategorie.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligungen zur Übersendung von Prinect News von den jeweiligen Empfängern eingeholt werden und die Empfänger auf ihre im Zusammenhang mit der Übersendung von Prinect News stehende Rechte hingewiesen werden. Der Kunde stellt Heidelberg einschließlich deren Organe, Mitarbeiter und Beauftragte von sämtlichen Schäden und Kosten inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Prinect News frei und wird Heidelberg auf erstes Anfordern sämtliche Schäden ersetzen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere seiner lauterkeits- und datenschutzrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit Prinect News nicht nachkommt.

§ 6 Dienst- und Beratungsleistungen

(1) Dienst- oder Beratungsleistungen schuldet Heidelberg nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. In diesem Falle schuldet Heidelberg die fachgerechte Ausführung der Dienst- oder Beratungsleistungen. Sofern die tatsächlich erbrachte Leistung von der vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht, leistet Heidelberg kostenlose Nacherfüllung.

(2) Beratungsleistungen von Heidelberg stützen sich auf Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt. Heidelberg steht nicht dafür ein, falls die durch die Beratungsleistung erzielten Analyseergebnisse durch vom Kunden zur Verfügung gestellte, unvollständige oder fehlerhafte Informationen verfälscht oder unbrauchbar sind. Die von Heidelberg als Ergebnis der Beratungsleistung festgestellten

Analyseergebnisse und Empfehlungen beinhalten keine Gewähr dafür, dass der Kunde die von ihm oder gemeinsam definierten Ziele auch tatsächlich erreicht. Deren Erreichung ist von einer Vielzahl von Faktoren und Umständen abhängig, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Heidelberg liegen.

(3) Der Kunde ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht oder wird dadurch die Leistungserbringung durch Heidelberg beeinträchtigt, ist Heidelberg von der Erfüllung ihrer Leistungspflicht befreit. Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung ist insoweit unbeachtlich. Heidelberg steht es frei, die vereinbarten Leistungen gleichwohl zu erbringen. In diesem Fall hat der Kunde Heidelberg die durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Unterbleibt die Leistung, bringt Heidelberg eventuell ersparte Aufwände bei der Schlussrechnung in Abzug. Unbeschadet im Übrigen bestehender gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte kann Heidelberg Leistungen, zu deren Erbringung sie nach der Vereinbarung verpflichtet ist, zurückbehalten, solange sich der Kunde mit der Zahlung fälliger Vergütung in Verzug befindet oder vertragliche Mitwirkungspflichten verletzt.

§ 7 Mängelansprüche

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Beschaffenheit der gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden zugängliche Produktspezifikation maßgeblich, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet Heidelberg nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Heidelberg sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, die darüber hinausgehende Beschaffenheit wurde von der Heidelberger Druckmaschinen AG ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(2) Sind die gelieferten Vertragsgegenstände mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte: Heidelberg wird den Mangel sowohl bei kauf- als auch bei mietweiser Überlassung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die unentgeltliche Lieferung einer neuen, mangelfreien Softwareversion oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.

(3) Zur Vornahme aller Heidelberg notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Heidelberg die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängelauswirkungen reproduzierbar sind und vom Kunden ausreichend beanstandet und beschrieben wurden. Andernfalls ist Heidelberg von Mängelansprüchen des Kunden befreit.

(4) Werden dem Kunden im Rahmen der Nachbesserung neue Versionen der Software zur Verfügung gestellt, die einen erweiterten Funktions- und Leistungsumfang gegenüber der ursprünglich erworbenen Software aufweisen, so erstrecken sich die Mängelrechte des Kunden nicht auf die neuen, erweiterten Funktions- und Leistungsumfänge.

(5) Ein Mangel der Liefergegenstände liegt nicht vor, wenn a) die Software im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch nicht von Heidelberg gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat Heidelberg eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen („Updates“ oder „Upgrades“) dieses Produkts, oder b) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

(6) Die zur Beseitigung beanstandeter Störungen oder bei der Suche und Lösung behaupteter Mängel erbrachten Leistungen von Heidelberg hat der Kunde zu den üblichen Sätzen und nach den Bedingungen von Heidelberg zu bezahlen, sofern sich herausstellt, dass kein Mangel der Liefergegenstände vorhanden war.

(7) Für Ratschläge, die Mitarbeiter von Heidelberg dem Kunden außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt Heidelberg keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen in diesem Zusammenhang.

II. Besondere Bestimmungen für Mängel bei Softwarekauf

(8) Bei Kaufverträgen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung. Die Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB findet auf den Kunden Anwendung.

(9) Scheitert die Fehlerbeseitigung endgültig, so ist der Kunde bei kaufweiser Überlassung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Heidelberg nur unerheblich ist.

III. Besondere Bestimmungen für Mängel bei Softwaremiete

(10) Bei mietweiser Überlassung ist Heidelberg verpflichtet, während der gesamten Dauer der Mietzeit auftretende Mängel der Liefergegenstände zu beseitigen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Minderungsrechte zu. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Heidelberg ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlergeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Heidelberg verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Heidelberg oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Heidelberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden gelten die folgenden Absätze 2 bis 9.

(2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Heidelberg oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Heidelberg nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) infolge einfacher Fahrlässigkeit von Heidelberg oder Heidelbergs gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Heidelberg auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, der regelmäßig im Falle des Kaufes der Liefergegenstände auf deren Preis und im Falle der Miete auf das sechsfache des monatlichen Mietzins beschränkt ist.

(4) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nichtwesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

(5) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(6) Heidelberg haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden infolge mangelhafter Liefergegenstände wie z. B. Stillstandszeiten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, Datenbeschädigung oder -verlust.

(7) Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern Heidelberg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat.

(8) Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt. Für ihn gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Bei mietweiser Überlassung ist die verschuldensunabhängige Haftung von Heidelberg auf Schadensersatz nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen

(1) Die Heidelberger Druckmaschinen AG steht dafür ein, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzen.

(2) Macht ein Dritter gegen den Kunden eine entsprechende Schutzrechtsverletzung durch die Liefergegenstände geltend und teilt der Kunde dies Heidelberg unverzüglich schriftlich mit, dann wird Heidelberg nach eigener Wahl

- den Anspruch abwehren oder abgelden und dazu alle notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen übernehmen, oder
- dem Kunden das Recht auf Nutzung verschaffen, oder
- die Leistung, insbesondere eine Software, durch solche Leistungen oder Software ersetzen, die keine Schutzrechtsverletzung auslösen.

(3) Sollte eine Schutzrechtsverletzung durch Maßnahmen nach vorstehender Ziff. (2) nicht beseitigt werden können, ist Heidelberg berechtigt, Liefergegenstände zurückzunehmen und die dafür vom Kunden bezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit, während der die Liefergegenstände durch den Kunden nutzbar waren, zu erstatten.

(4) Ist die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen, insbesondere auf Änderungen von Leistungen, Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder die Benutzung in Verbindung mit nicht von Heidelberg erbrachten Lieferungen und Leistungen, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die für die Liefergegenstände vereinbarte Vergütung und eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die Leistungen von Heidelberg zu zahlen.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Die mit der Auftragsbestätigung von Heidelberg vereinbarte Vergütung ist nach Beginn der Mietzeit bzw. Erhalt der Liefergegenstände und einer Rechnung ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu zahlen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten, werden die Wartungsgebühren erstmals zu Beginn des in der Auftragsbestätigung festgesetzten Datums anteilig bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres, danach vierteljährlich vorschüssig zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, in Rechnung gestellt. Sofern die Wartungsgebühr nach einem bestimmten Prozentsatz der Lizenzgebühr berechnet wird, ist nicht der mit dem Kunden vereinbarte Preis der Lizenzgebühr, sondern der jeweils aktuelle von Heidelberg geforderte Listenpreis als Berechnungsgrundlage für die Wartungsgebühr maßgeblich.

(3) Heidelberg ist berechtigt, die wiederkehrende Vergütung jeweils zum ersten Tag eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, gegenüber dem Stand der Auftragsbestätigung anzupassen.

(4) Der Kunde wird von Heidelberg von den in dieser Vertragsziffer aufgeführten Preisänderungen schriftlich vorab informiert.

(5) Sollte sich herausstellen, dass der Kunde die von ihm genutzten Liefergegenstände über den ihm gemäß § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsumfang hinaus genutzt hat, ist Heidelberg berechtigt, die Mehrnutzung in Entsprechung zu den gültigen Lizenzsätzen von Heidelberg nachzuberechnen. Sonstige Ansprüche von Heidelberg bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Außenhandelsbestimmungen

Dem Kunden ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag zur Nutzung überlassenen Liefergegenstände, erbrachten Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse, Informationen, Know-how und / oder Software oder deren direkte Ergebnisse der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen können. Der Kunde wird unter diesem Vertrag erbrachte Leistungen oder deren Ergebnisse nicht unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder als Teil eines Systems exportieren (oder aus dem Land der Verwendung re-exportieren), ohne vorher auf eigene Kosten alle vorgeschriebenen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden, insbesondere des United States Department of Commerce, und jeder anderen zuständigen Stelle einzuholen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Bei unbefristeten und gegen Einmalzahlung gewährten Nutzungsrechten (Kauf) findet keine Kündigung statt.

(2) Nutzungsrechte, für die eine wiederkehrende Vergütung (Miete) vereinbart wurde, und Wartungsleistungen können - sofern in der Auftragsbestätigung von Heidelberg nicht anders bestimmt - mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Für mietweise Nutzung und Wartungsleistungen gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten bevor erstmalig eine ordentliche Kündigung durch den Kunden erlaubt ist.

(3) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag über alle dauerhaft oder wiederkehrend von Heidelberg zu erbringenden Leistungen außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Vertragspartei kann den Vertrag und alle Einzelleistungen insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:

- Die andere Vertragspartei verstößt trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Der Kunde stellt seine Zahlungen ein, ist überschuldet oder es liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten von Heidelberg an dem Vertrag unzumutbar ist.
- Über das Vermögen der anderen Vertragspartei wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist und der es für die andere Vertragspartei unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzuführen.

(4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Versendung als Telefax. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

§ 13 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Kunde verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte, Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von Heidelberg anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Bei Verträgen mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Heidelberger Druckmaschinen AG

Kurfürsten-Anlage 52 -60

69115 Heidelberg